

INHALT

- Überblick über Förderungen im Bereich Naturschutz und Klimaschutz über das SMEKUL
Ansatzpunkte für die Gestaltung des Wohnumfeldes und komplexen Freiflächengestaltungen
- Fördermöglichkeiten für komplexe Klimaschutzprojekte, Regenwasserbewirtschaftung und
Hitzeschutz
- Ansätze für Förderung von PV-Anlagen und Speichern

Ausgangspunkt

Fördermittel für die Wohnungswirtschaft liegen vor allem im Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR). Jedoch beziehen sich die entsprechenden Förderprogramme überwiegend auf einzelne Wohngebäude und zum Teil in unmittelbarer Nähe befindliche Bauten (Rampen o. ä.).

Für die Attraktivität der Bestände spielt jedoch auch das Wohnumfeld eine entscheidende Rolle. Aus diesem Grund haben wir uns aktiv mit Finanzierungsmöglichkeiten für Freiflächengestaltungen, Natur- und Klimaschutz beschäftigt. In diesem Zusammenhang haben wir gemeinsam mit dem **Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)** Fördermöglichkeiten geprüft. **Wir sehen hierbei Ansatzpunkte, diese Mittel zu nutzen, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Attraktivität zu verbinden.**

Auch im Zusammenhang mit dem **Zielen der Klimaneutralität und Nachhaltigkeitsberichterstattung** könnte es von Interesse sein, diese Themen verstärkt in den Fokus zu nehmen.

Förderansätze und Abgrenzungen

Im SMEKUL liegen formell folgende Richtlinien vor um in den Bereichen Natur- und Klimaschutz aktiv zu werden:

- 1) Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE)
- 2) Richtlinie Stadtgrün und Lärminderung (RL Stadtgrün-Lärm)
- 3) Richtlinie Energie und Klima (RL EuK)
- 4) Richtlinie Erneuerbare Energien und Speicher (RL EEuS)

Nachfolgend möchten wir Ihnen kurz Chancen und Grenzen der Richtlinien aufzeigen.

Es ist zu beachten, dass die RL Natürliches Erbe und RL Stadtgrün eine starke inhaltliche „Verschneidung“ haben. Darüber hinaus sind in der RL Stadtgrün weitere Förderbausteine vorhanden, die für die Wohnungswirtschaft sehr interessant sein könnten (z. B. Fassadenbegrünungen). Um die Abgrenzung und Zuständigkeit der Förderrichtlinien transparent zu machen, hat das SMEKUL ein Dokument zur Abgrenzung der beiden Richtlinien erstellt, welches auf der [Website des SMEKUL](#) abgerufen werden kann.

Für die Wohnungswirtschaft kommt derzeit jedoch ausschließlich die RL Natürliches Erbe in Frage. Hintergrund ist, dass für die RL Stadtgrün alle drei der nachfolgenden Fragen mit „Ja“ beantwortet werden müssten, was nicht der Fall ist:

- Gemeinde mit mind. 2.000 Einwohnern → überwiegend positiv
- Antragssteller ist gemeinnützig oder kommunal → Nein, da Wohnungsgenossenschaften nicht „gemeinnützig“ sind nach Abgabenordnung
- Findet das Vorhaben nicht auf Wald- und Landwirtschaftsflächen statt → positiv

In Abstimmung mit dem SMEKUL haben wir eine Erweiterung der RL Stadtgrün um Wohnungsgenossenschaften angeregt. Für den EFRE-finanzierten Teil A der Förderrichtlinie wird jedoch eine derartige Erweiterungsoption in der laufenden Förderperiode nicht gesehen. Für den landesfinanzierten Teil B der Förderrichtlinie wird das SMEKUL im Rahmen künftiger Richtlinienänderungen prüfen, ob ggf. auch eine maßvolle Erweiterung des Kreises der Begünstigten haushaltrechtlich und fachpolitisch darstellbar ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dies allerdings nicht seriös abzuschätzen, wann ein derartiger Prozess auf die Agenda gesetzt werden kann.

Aus diesem Grund wollen wir nachfolgend detailliert nur auf die RL Natürliches Erbe eingehen. Ferner werden wir Förderansätze der RL EuK und RL EEuS darstellen, die von den anderen beiden Richtlinien losgelöst sind.

RL Natürliches Erbe

Rechtsgrundlage: [Förderrichtlinie Natürliches Erbe \(FRL NE/2023\)](#)

Informationsseite Ministerium: [SMEKUL](#)

Zuwendungsempfänger: Alle natürlichen und juristischen Personen; somit auch Wohnungsgenossenschaften

Art der Förderung: Zuschuss

Fördergegenstände:

Die Richtlinie hat zahlreiche Förderbausteine. Für Wohnungsgenossenschaften relevant sind ausschließlich die **Förderbausteine A.1 (Biotopgestaltung und Artenschutz)** sowie ggf. **C.2 Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit**.

Teil I	ELER-finanzierte Maßnahmen
A.1	Biotopgestaltung und Artenschutz
A.2	Technik und Ausstattung
B.1	Naturschutzfachplanungen
B.2	Studien zur Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen
C.1	Naturschutzberatung für Landnutzer
C.2	Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
C.3	Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt
Teil II	Landesfinanzierte Maßnahmen
D.1	Komplexvorhaben des Naturschutzes nach Förderprogrammen Dritter
D.2	Einzelvorhaben des Naturschutzes mit besonderer fachpolitischer Bedeutung
E.1	Vorhaben der Prävention von Schäden durch Wolf und Luchs
E.2	Vorhaben der Prävention von Schäden durch Biber
G	Biotop- und artenangepasste Pflege
H	Jungbaumpflege für Obstgehölze
Teil III	GAK-finanzierte Maßnahmen
W	Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Im Rahmen des Bausteins A.1 sind zahlreiche Maßnahmen förderfähig. Einleitend heißt es in der Richtlinie fördere man „Vorhaben der Biotopgestaltung und des Artenschutzes in der Gebietskulisse des Freistaats Sachsen“. Die Kategorie Artenschutz bezieht sich dabei sowohl auf Pflanzen- als auch auf Tierschutz, so dass sich zahlreiche Maßnahmen subsumieren lassen. Konkret werden folgende Fördergegenstände genannt, die mit praktischen Beispielen beispielhaft untersetzt sind:

- Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen einschließlich Anlage und Wiederherstellung von Baumreihen und Alleen (Beispiele: Hecken, Feldgehölze, Kopfbaumschnitt) → **eher relevant bei eigenen Wegen und Straßen im Eigentum der Genossenschaften**
- Vorhaben zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Biotopflächen (Beispiele: durch artenreiches Saatgut, Herstellung lichter Bereiche, Entnahme naturschutzfachlich unerwünschter Mischbaumarten, Pflege von Waldrändern)
- Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Habitaten (Beispiele: Biotopsanierung durch Mahd, Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen)
- Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren und Gewässern (Anlage oder Sanierung von Amphibienlaichgewässern, Moorrenaturierung)
- Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von wertvollen Kulturbiotopen (Beispiele: **Streuobstwiesen**, Trockenmauern ohne Landwirtschaftsbezug)
- Wiederherstellung, Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie bestandsunterstützende Vorhaben (einschließlich Ex-Situ-Erhaltung und -Vermehrung sowie Ausbringung gefährdeter Arten)

(Beispiele: **Anbringung von Nisthilfen**, Sanierung Weißstorchhorste, Freistellen von Habitatbäumen)

- Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung (Beispiel: Umwandlung Ackerland in Dauergrünland)

Die Maßnahmen sind förderfähig einschließlich vorbereitender und begleitender Arbeiten in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben insbesondere:

- Planungsarbeiten,
- Projektmanagement,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Datenerhebungen und Erfolgskontrollen sowie
- Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen.

Grundsätzlich gilt zu beachten, dass Maßnahmen, die als Kompensation erfolgen oder gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht förderfähig sind. Dieser Aspekt ist insbesondere bei Nistkästen o. ä. relevant. Baubedingt geforderte Umsiedlungen von Vögeln oder Fledermäusen sind nicht förderfähig. Jedoch kann durch „freiwillige“ Maßnahmen und gezielte Ansiedlung von Tieren an unkritischen Stellen im Vorfeld ggf. eine spätere Pflicht vorweggenommen werden. Wir sehen insgesamt Potenzial, im Rahmen der Richtlinie vor allem großräumige Freilandgestaltungen zu realisieren. Von der Streuobstwiese über Insektenwiesen (z. B. blühende Stauden) bis hin zum Insektenlehrpfad durchs Wohngebiet ist dabei vieles denkbar. Grundsätzlich muss bei den Maßnahmen jedoch der Naturschutzcharakter herausgearbeitet werden. Wir sehen dabei das Potenzial, diesen mit Attraktivität des Quartiers (blühende Wiesen, etc.) und ggf. sogar geringeren Bewirtschaftungskosten (geringere Mahd, bzw. weniger Schnittarbeiten) zu verbinden.

Im Rahmen des Bausteins C.2 – Naturschutzbezogene Öffentlichkeits-/Bildungsarbeit sind weiterhin folgende Maßnahmen denkbar:

Projekte und Vorhaben der naturschutzbezogenen breitenwirksamen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit einschließlich deren Konzeption, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einem nach dieser Richtlinie geförderten investiven Einzelvorhaben stehen und die sich überwiegend mit dem Erhalt und der Entwicklung der biologischen Vielfalt beschäftigen:

- nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, insbesondere Wissenstransfer und Konfliktmanagement (Antragstellung nach Aufruf)
- investive Vorhaben zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (laufende Antragstellung möglich)

Die Abgrenzung zwischen nicht-investiven Sensibilisierungsmaßnahmen und investiven Vorhaben finden Sie unter [Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit \(C.2\)](#).

Höhe der Förderung:

Die Richtlinie gewährt **Zuschüsse von 80 bis 90 % der förderfähigen Kosten**. Dabei können sowohl direkte investive Maßnahmen als auch Planungsleistungen (z. B. Landschaftsplaner) und Personalkosten gefördert werden. Zudem werden sogar indirekte Kosten (Gemeinkosten) und auch eine Entwicklungspflege von zwei bis vier Jahren gefördert.

Die Förderung erfolgt durch Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Dieser lässt auch Pauschalwerte zu, so dass das SMEKUL für zahlreiche Maßnahmen [Einheitspreise](#) festgesetzt hat. Das machte eine Kalkulation der Zuschüsse sehr einfach und transparent, in dem z. B. nur die Anzahl der gepflanzten Bäume genannt werden muss.

Auch die Personalkosten werden je nach Qualifikation mit [Einheitspreisen](#) gefördert. Neben externen Leistungen (Landschaftsplaner, Gartenbaubetrieb, etc.) können im Rahmen des Eigenanteils sogar Eigenleistungen (durch Hausmeister, Vereine oder Mitglieder) anerkannt werden. Nähere Details zu den Personalkosten werden auf der Website des [SMEKUL](#) bereitgestellt.

Insgesamt soll die Fördersumme mind. 1.000 EUR je Vorhaben im Baustein A.1 betragen (eine Maßnahmen kann z. B. auch mehrere Hauseingänge betreffen). Nach oben hin gibt es regulatorisch keine Grenzen; es wurden bereits Projekte mit über 2 Mio. Projektsumme bewilligt. Somit lassen sich auch ganze Quartiere gestalten. Die Fördersumme im Baustein C.2 muss mind. 2.500 Euro betragen.

Die Auszahlung erfolgt in der Laufzeit des Vorhabens folgendermaßen:

- Vorschusszahlung: 50 % der Zuwendung
- Teilzahlung auf Antrag möglich: 34 % der Zuwendung
- Schlusszahlung: 15 % nach Prüfung des abgeschlossenen Vorhabens

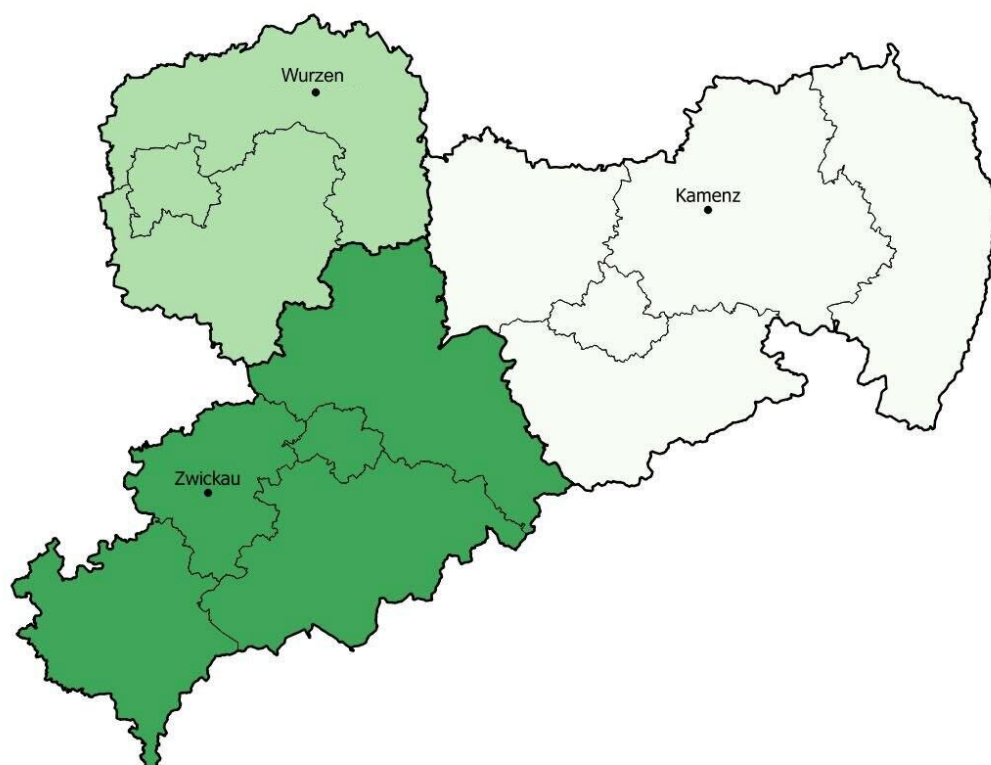
Antragsverfahren:

Anträge können fortlaufend (oder noch teilw. nach Aufruf bei C.2) gestellt werden. Die Mittelausstattung ist sehr gut, so dass es bisher zu keinem Engpass gekommen ist. Durch die Finanzierung aus EU-Mitteln und die laufende Förderperiode bis 2027 ist kurzfristig und auch durch die Landtagswahl kein Risiko für eine Mittelkürzung erkennbar.

Grundsätze der Antragstellung:

- ELER-finanzierte Vorhaben dürfen vor Antragstellung begonnen werden, sie dürfen jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig durchgeführt worden sein. Ein Vorhaben ist abgeschlossen, wenn eine zweckentsprechende Nutzung erfolgen kann bzw. wenn der Förderzweck vollständig erfüllt ist.
- Für landesfinanzierte und GAK-finanzierte Maßnahmen ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Das gilt auch für ELER-finanzierte Vorhaben, soweit es sich in Einzelfällen um staatliche Beihilfen handelt (z. B. Vorhaben im Wald)
- Dies ist jedoch nur auf eigenes Risiko möglich und steht unter dem Vorbehalt einer Kürzung oder Ablehnung, da zur Plausibilisierung der beantragten Zuwendung eine entsprechende Beurteilung notwendig ist. Sollte der Zustand der Vorhabenumsetzung nicht mehr erkennen lassen, in welchem Umfang Leistungen tatsächlich erforderlich waren, um den Förderzweck zu erreichen, muss der Antrag u. U. abgelehnt werden. Das betrifft insbesondere Vorhaben der Sanierung von Gehölzen und Biotopen, für die eine Einstufung des Aufwands oder der Erschwernis erforderlich ist.

Für die Antragstellung sind drei Bewilligungsstellen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vorgesehen. Konkret sind **drei Beratungszentren in Kamenz, Wurzen und Zwickau** eingerichtet, die jeweils für mehrere Landkreise zuständig sind (siehe Karte bzw. auf der [Website des SMEKUL](#)).



Wir empfehlen Ihnen, Ihre Vorhaben und Ideen frühzeitig mit den Bewilligungsstellen zu besprechen. Diese dienen auch als Beratungsstellen und können frühzeitig Hinweise geben bzw. Möglichkeiten und Grenzen aufzeigen. Das SMEKUL hat auch angeboten, dass wir mehrere Wohnungsgenossenschaften einer Region zu einem gemeinsamen Beratungstermin bei der jeweiligen Beratungsstelle bündeln. Kommen Sie bei Interesse gern auf uns zu.

Die Bearbeitungszeit beträgt aktuell ca. drei Monate.

Richtlinie Energie und Klima

Rechtsgrundlage: [Förderrichtlinie Energie und Klima \(FRL EuK/2023\)](#)

Informationsseite Ministerium: [SMEKUL](#)

Zuwendungsempfänger: kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, Unternehmen, Verbandskörperschaften, gemeinnützige Organisationen sowie anerkannte Religionsgemeinschaften, Vereine Stiftungen und **Genossenschaften**

Art der Förderung: Zuschuss

Fördergegenstände:

Die Förderrichtlinie nennt verschiedene Förderbausteine. Für Wohnungsgenossenschaften von Bedeutung sind **vermutlich nur die Bereiche II. und IV.:**

II. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (Energieeffizienzmaßnahmen). Hierunter zählen folgende Maßnahmen:

- Investive Maßnahmen, die zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen (in CO₂-Äquivalenten) um mindestens 20 % verbunden mit einer Steigerung der Endenergieeffizienz um mindestens 10 % führen
- Nicht-investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energieeffizienz
- **Komplexvorhaben**, die im Vergleich zu Einzelmaßnahmen einen Mehrwert bieten und bei denen die Treibhausgasemissionen reduziert werden
- Investive Modellvorhaben

IV. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimawandelanpassung). Hierunter speziell:

- Investive Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, insbesondere baulicher Hitzeschutz, Regenwasserrückhalt oder sonstige Maßnahmen, die einen Beitrag zu Klimaresilienz leisten
- Nicht-investive Maßnahmen, wie Konzepte o.ä.
- Komplexvorhaben, die einen Mehrwert gegenüber Einzelprojekten aufweisen
- Investive Modellvorhaben

Insgesamt zielt die Richtlinie primär auf komplexere Vorhaben ab, die aber zahlreiche Themen und Probleme der Wohnungswirtschaft tangieren. Durch die Struktur der Richtlinie in Standardfälle und „Modellvorhaben“ lassen sich unseres Erachtens zahlreiche Projekte in irgendeiner Form platzieren.

Höhe der Förderung:

Je nach Baustein 50 bis 80 %. Der genaue Fördersatz muss im Einzelfall geprüft werden. Die Fördersätze variieren stark nach Förderbaustein, Art der Investition (investiv, nicht-investiv) und Reduktionspotenzial für CO₂ o. ä.

Antragsverfahren:

Die Beantragung erfolgt über die Sächsische Aufbaubank. Für manche Vorhabensteile gibt es regelmäßige Ausschreibungen; andere können kontinuierlich beantragt werden. Weitere Details finden Sie unter [Förderrichtlinie Energie und Klima/2023 - sab.sachsen.de](https://sab.sachsen.de/Foederrichtlinie_Energie_und_Klima/2023).

Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien und Speicher/2023

Rechtsgrundlage: [Förderrichtlinie Erneuerbaren Energien und Speicher/2023](#)

Informationsseite Ministerium: [SMEKUL](#)

Zuwendungsempfänger: Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, **Unternehmen** (insbesondere auch kommunale und landwirtschaftliche), freiberuflich Tätige, Kommunen, kommunale Zweckverbände sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von Kommunen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, **sonstige juristische Personen** des Privatrechts → **Genossenschaften förderfähig**

Art der Förderung: Zuschuss

Fördergegenstände:

- Teil 1: Balkon-PV-Anlagen mit einmalig 300 Euro. Dieser Teil gilt ausschließlich für Privatpersonen.
- Teil 2: PV-Anlagen in und in der Nähe von Gebäuden, Quartiersspeicher und Geothermieranlagen werden gefördert. Voraussetzung ist eine Anlage ab 30 kWp. Dabei besteht auch die Möglichkeit, diese aus mehreren, in näherer Umgebung befindlichen Anlagen zusammenzulegen.

Höhe der Förderung:

Die Förderung für Vorhaben der Wohnungswirtschaft beträgt 10 % für PV-Anlagen, Geothermie-Wärmepumpen und Wärme-/Kältespeicher. Stromspeicher in Kombination mit PV-Anlagen (> 30 kWp) werden mit 20 % gefördert. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 50 TEUR je Kalenderjahr.

Antragsverfahren:

Anträge können bei der Sächsischen Aufbaubank gestellt werden. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich digital über die [Website der SAB](#).

Insgesamt sind alle Richtlinien recht komplex, bieten aber Potenzial für viele Vorhaben der Wohnungswirtschaft. Die Programme sind bisher nicht alle speziell auf die Bedürfnisse der Wohnungswirtschaft zugeschnitten. Wir haben aber in mehreren Gesprächen mit dem SMEKUL Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und haben im Ministerium die Wohnungswirtschaft als Potenzial für die Themen positionieren können. Wir werden die Zusammenarbeit vertiefen und hoffen, künftige Programme noch passender für die Wohnungsgenossenschaften ins Rennen schicken zu können.